Die Anwendung der Mischbauweise im neuen Siedlungsplane.

Zu dem hier abgebildeten Grundplane einer Siedlung von **Prof. Peter Behrens.**

Es ist an dieser Stelle oft auf die große, grundlegende Bedeutung der Lageplangestaltung bei der Schaffung neuer Menschensiedlungen hingewiesen worden. Die neuen städtebaulichen Grundsätze, die sich mit den Jahren von selbst ergaben und in Straßen und Bauplätze, die man mit Reißschiene und Winkel auf dem Papier festlegen kann oder früher wenigstens glaubte so festlegen zu können. Hier sind Grundsätze der wirtschaftlichen, gesundheitlichen und künstlerischen Gestaltung zu berücksichtigen, die dem Nichtbaukünstler kaum geläufig sein dürften.

Leider haben wir auf diesem Gebiete auch Entgleisungen von Baumeistern zu verzeichnen, die ihre Aufgabe recht einseitig lösten. Sie glaubten dabei die künstlerische Seite besonders stark betonen zu müssen und meinten das nicht wirksamer als durch

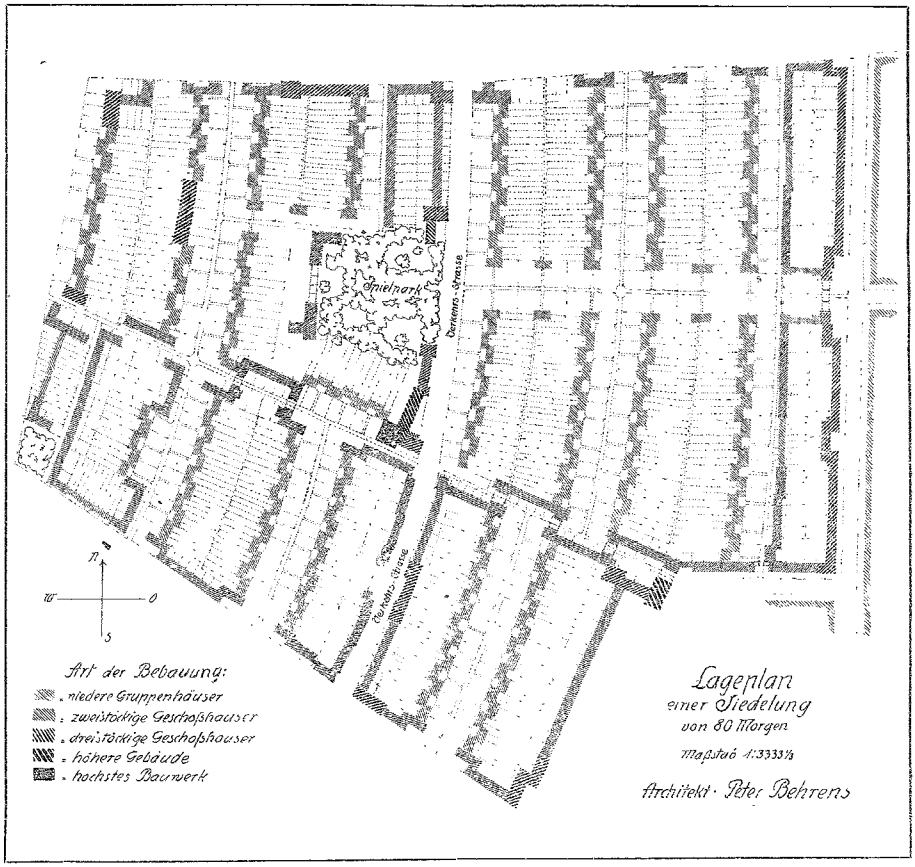

Architekt Prof. Peter Behrens. — **Lageplan einer Siedlung**

Zukunft zu befolgen sein werden, gestatten es nicht mehr, dem Feldmesser oder Tiefbautechniker die Anstellung des Grundplanes einer Siedlung zu überlassen. Gerade hier ist der Baukünstler an seinem Platze. Es ist nur die Allgemeinheit von weit größerer Bedeutung, daß die Planung des Ganzen den an sie zu stellenden Forderungen entspricht, als daß die Gestaltung des Einzelhauses nicht betriedigt. Sehr oft wird es von der Lösung des grundlegenden Teiles der Aufgabe, als den wir bei der Schaffung einer Siedlungsanlage die Gestaltung des Lageplanes angehen, abhängig sein, ob eine einwandfreie Gestaltung des Einzelhauses überhaupt möglich ist. Heute handelt es sich bei der Ausarbeitung eines Lageplanes für eine Siedlung nicht mehr nur um die rein schematische Aufteilung eines größeren Grundstücks in

eine Anlehnung an die Beispiele vergangener Zeiten tun zu können. Der Geheime Baurat Fischer schreibt diesbezüglich in einer seiner Schriften. „Unter Überschätzung der Aufgabe suchte man baukünstlerische Schaustücke zu bilden, besonders da, wo sich das Bestreben geltend machte, mit den Aufwendungen für die Arbeiterwohlfahrt äußerlich hervorzutreten. Auch auf dem Lande und in den Arbeiten der staatlichen Verwaltungen findet sich diese romantische Richtung mit ihrem Aufwand unverstandener Formen überall da, wo mehr Gewicht auf das einzelne Haus als auf die Gesamtanlage gelegt wird und wo die Anknüpfung an die inzwischen gefundenen besseren Vorbilder fehlt."

Besonders bei der Schaffung von Siedlungen für Landarbeiter wird größeres Gewicht darauf zu legen sein, eine großzügige An-

lage zu schaffen, als zu versuchen, durch gefällige Einzelheiten zu wirken. Das Auge und Gefühl des Arbeiters in den Groß-Gewerbebetrieben ist gegenüber solchen spielerischen Aufmachungen durchaus unempfindlich. Ganz anders aber wirkt auf ihn nach Verlassen der Riesenwerkstätte der Anblick des großzügig angeteilten Gartengeländes mit seinen von künstlerischen Gesichtspunkten ausgehend verteilten Baumassen, die von einer großen Umrißlinie erfaßt, zusammengehalten und beherrscht werden. Sicher ist, daß die Möglichkeit besteht, auch bei der Gestaltung der Siedlung für Minderbemittelte ohne die Zuhilfenahme von künstlichen, künstlerisch unberechtigten Mitteln, bankünstlerische Werte zu schaffen. Wo das nicht gelang, lag das nicht daran, daß die zu lösende Aufgabe die Schaffung künstlerischer Werte ausschloß, sondern vielmehr lag das an der Unfähigkeit der Erbauer.

Es wird wirtschaftlich nicht immer durchführbar, selbst vom künstlerischen Standpunkte unter Umständen unerwünscht sein, eine Siedlung nur durch Anwendung der Flachbauweise zu errichten. In wirtschaftlicher Hinsicht wird es immer leichter sein, eine befriedigende Lösung zu finden, wenn neben der Flachbauweise auch die hohe Bebauung angewandt wird. Stellt man sich aber z. B. vor, daß dem Baukünstler die Aufgabe gestellt wird, auf einem großen Gelände, das von hohen Baumassen umgrenzt wird, die in künstlerischer Hinsicht in keiner Weise befriedigen, eine Siedlung zu errichten, so muß man sich sagen, daß es kein wirksameres Mittel gibt, das Ganze als eine auch künstlerisch befriedigende Einheit zu gestalten, als die hohe Randbebauung, die unter Umständen auch innerhalb des von ihr begrenzten Ganzen in der Hervorhebung einzelner hoher Häuserblöcke ein Gegengewicht findet.

Professor Peter Behrens schwebte bei Ausarbeitung des hier abgebildeten Grundplanes einer Siedlung anscheinend eine ähnliche Aufgabe vor. Die zu besiedelnde Fläche besitzt eine Größe von etwa 80 Morgen. Bei dieser Siedlung kommt sowohl die Flachbauweise als auch das Mittelhaus und das höchste Geschoßhaus mit drei Stockwerken und dem ausgebauten Dachgeschoß zur Anwendung. Bei dieser Gelegenheit scheint es angebracht, einmal auf die Begriffe „Kleinhaus", „Mittelhaus" und „Geschoßhaus" näher einzugehen. Mit „Kleinhaus" mögen besonders jene Wohnhäuser für Minderbemittelte bezeichnet sein, die in der Höhenrichtung nur eine Wohnung aufweisen. Bergen solche Wohnhäuser in dieser Richtung zwei selbständige Wohnungen und im Dachgeschoß vielleicht noch zu ihnen gehörige Nebenräume, so ist jedenfalls die Bezeichnung „Mittelhaus" am Platze. Als „Geschoßhaus", das man im Gegensatz zu „Kleinhaus" auch „Großhaus" nennen könnte, käme dann wohl nur noch das dreigeschossige Wohnhaus in Frage, das in der Höhenrichtung drei selbständige Wohnungen und im ausgebauten Dachgeschoß die zu den Wohnungen gehörigen Nebenräume übereinandergeschichtet aufweist, aber weder Seitenflügel noch Quergebäude besitzt. Es ist die Forderung aufzustellen, daß bei der Umarbeitung der Bebauungspläne unserer Großstädte dafür Sorge getragen wird, daß neue Stadtteile mit höherer als dreigeschossiger Bebauung überhaupt vermieden werden.

Bei der Behrens'schen Siedlung ist die auf der Zeichnung nach rechts gekehrte Seite, die Ostseite, mit Häusern von der Art begrenzt, die wir mit „Großhaus" bezeichneten. Die gleichstarke Tönung anderer Baugruppen auf der Zeichnung läßt erkennen, daß dieselbe Gebäudeart, von künstlerischen Gesichtspunkten ausgehend bestimmt, über den ganzen Raum der Siedlung verteilt sind. Die Anzahl dieser dunkel getönten, also hohen Baukörper ist nur gering im Verhältnis zu den schwachgetönten, niedrigen Kleinhäusern.

Professor Behrens beabsichtigt durch die erfolgte Anordnung der höheren Häuser innerhalb der ganzen Siedlung einzelne Wohnviertel zu schaffen. Die gewünschte Wirkung erreicht er besonders durch die Höherführung der Ecken. Im vorliegenden Plane entstanden so vier selbständige Wohnviertel, deren Raumeinheit sozusagen über den Dächern der niedrigen Häuser durch die hohen Häuser gebildet wird.

Die einzelnen Wohnviertel sind dann durch 3 m breite Wohnstraßen erschlossen, an denen sich die Behrens'schen Gruppenhäuser mit Entfernungen von 40—50 m gegenüberliegen. Trotzdem die Straße nur die für den Verkehr erforderliche Mindestbreite von 3 m aufweist, wird durch die große Entfernung der Häuser der Eindruck einer breiten Gartenstraße hervorgerufen, zumal die Gärten gegenüber der Straße und unter sich nicht durch Mauern oder Holzzäune, sondern durch lebende Hecken getrennt sind.

Besonders beachtenswert ist bei diesem Plane die eigenartige Bebauung der Straße, die von der rechten unteren Ecke schräg durch die Siedlung führt und so eine Trennung zwischen den Wohnvierteln herstellt, die je zwei links und rechts von ihr angeordnet sind. Beim Durchschreiten dieser Straße öffnen sich uns bald rechts, bald links Einblicke in die einzelnen Viertel dieser Gartenstadt. Die Straße selbst wird von dreistöckigen Häusern eingefaßt, denen Licht und Luft von allen Seiten zugänglich ist und deren Bewohner beiderseitig die Aussicht auf weites Gartengelände genießen.

Wie ein Blick auf den Plan erkennen läßt, sind trotz der Größe des zu besiedelnden Geländes Plätze der üblichen Art nicht vorgesehen. Die Gründe die sonst zu dieser Anordnung führen, sind bei der hier getroffenen besonderen Art der Geländeaufteilung nicht mehr stichhaltig. So weicht die Planung des Ganzen von dem bisher Üblichen ab. Ihr Verfasser war mit Erfolg bemüht, auch bei der Lösung dieser Aufgabe „neuen Geist in neue Formen zu prägen". Er zeigt uns, daß solche Aufgaben nicht nur vom wirtschaftlichen Standpunkte befriedigend zu lösen sind, sondern, daß selbst bei Erfüllung weitgehendster wirtschaftlicher Forderungen, wie sie hier durch die Anwendung der Mischbauweise, bei der Anordnung bis zu dreistöckigen Häusern, es sehr wohl möglich ist, auch nach der künstlerischen Seite hin zu befriedigen. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß man sich von den bisherigen Überlieferungen unabhängig macht.

L. St.

Mißstände im Verdingungswesen.

Bezüglich des Verdingungswesens erhalten wir so viele Klagen aus unserem Bezieherkreise, namentlich auch über verspätete Ausschreibungen und kurzen Angebotsfristen, sowie geringes Entgegenkommen mancher Behörden in wirtschaftlicher Beziehung, daß wir gern die nachfolgenden Ausführungen hier wiedergeben, trotz ihres örtlichen Charakters, zumal wir der Meinung sind, daß diese Mißstände auch für andere Gegenden zutreffend sein werden.

In der neuen Reichsverfassung heißt es in Art. 164 so schon: „Der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handwerk ist in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen." Und man sollte meinen, daß nun auch Wege gefunden würden, Handwerk und Gewerbe als Grundpfeiler eines gesunden Mittelstandes zu fördern. Dem Handwerk großzügige finanzielle Hilfe angedeihen zu lassen ist unmöglich, das wird auch nicht erwartet. Aber nahe liegt es das behördliche Verdingungswesen endlich zeitgemäß zu regeln, doch es geschieht nichts. Heute, wo Handwerk und Gewerbe, insbesondere das schon die ganze Kriegszeit darniederliegende Baugewerbe fast nur auf behördliche Aufträge angewiesen sind, werden die Klagen von Tag zu Tag lauter. Wußten sich in Zeiten der vorübergehenden kurzen Wirtschaftshebung die Behörden der Forderungen der Arbeitgeberverbände mit dem Schlagwort: Preistreibereien, Ausnutzung der Geschäftslage schnell und billig zu entledigen, so sind sie sich doch heute selbst ihrer wirtschaftlichen Stärke voll und ganz bewußt und fangen hier an Rückgrat zu zeigen.

So hat die Stadtverwaltung in Frankfurt a. M. im Januar 1919 neue „Richtlinien für die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen" festgesetzt und eine „Verdingungsstelle" errichtet, aber bei der Festsetzung dieser Richtlinien blieb es auch lange. Wer all die Beschwerden und Klagen aus jener Zeit kennt, der weiß welche Widerstände zu überwinden waren.

Den Bemühungen des rührigen Handwerksamtes und des Hauptausschusses der Handwerkerverbände ist es zu verdanken, daß dann Mitte Juni 1919 dem Hochbauamt der „Prüfungsausschuß für Bauarbeiten" angegliedert wurde. Seine Geschäftsordnung läßt endlich einen Fortschritt im Verdingungswesen erkennen. Er besteht aus drei Hochbauamtsmitgliedern und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbes und hat die Aufgabe für eingezogene Angebote den angemessenen Preis zu ermitteln.

Diese Prüfungsstelle wurde bald zu einem Mittelpunkt des Wirtschaftsgebietes ausgebaut (Bauwirtschaftsstelle), der die Städte Offenbach, Homburg, Höchst, Wiesbaden, Biebrich, Mainz, Darmstadt und Worms angehören, und so eine einheitliche Regelung des Verdingungsverfahrens, der Geschäftsunkosten usw. zu erreichen. Zur Ermittelung des angemessenen Preises verlangt der Prüfungsausschuß zu jedem Angebot einen ausführlichen Überschlag über Baustoffmenge und -Preis, Arbeitszeit und Löhne, Unkosten und Verdienst. Ja, das Amt fragt noch weiter: „Welche Baustoffe hat der Unternehmer fest in Händen, welche sind gesichert, welche sind im Handel zu haben und zu welchen Fristen? Zu welchen Preisen? — Der Unternehmer wird also von vornherein gründlich untersucht, doch er kann ruhig seine ausführliche Kalkulation — sein Geschäftsgeheimnis — abgeben, denn „der Prüfungsausschuß ist verpflichtet sie gegenüber anderen Unternehmern und Dienststellen streng vertraulich zu behandeln. Die Zusammensetzung des Ausschusses bietet für eine sachliche Behandlung dadurch Gewähr, daß ihm außer den Beamten aus jedem Gewerbe jeweils ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als stimmberechtigte Mitglieder angehören."

Also, da haben die Handwerksmeister doch alles was sie wollen! Aber der Schein trügt, wie überall, so kommt es auch hier auf die Endwirkung auf den praktischen Erfolg an. Und hier setzt nun eine ganze Reihe von Klagen ein.

Zunächst wird angeführt, daß die Geschäftsordnung nicht gerecht und unparteiisch durchgeführt wird. So werden z. B. durchaus nicht immer, ja man kann sagen, nur selten die Arbeitgebervertreter zu den Sitzungen hinzugezogen, oder aber die Einladung kommt zu spät, oder die Sachverständigen werden nach stundenlangem Warten für die folgende Sitzung eingeladen. Diese unnötigen Zeitverluste bedeuten natürlich für den Geschäftsmann erhebliche Kosten, denn für seine ehrenamtliche Tätigkeit bekommt er keine Tagegelder. „Die Sitzung ist beschlußfähig wenn die Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter anwesend sind." sagt § 6 der Ordnung wollte man aber sämtliche Beschlüsse daraufhin durchgehen, so würden nur noch wenige zu Recht bestehen. Solche Klagen ließen sich noch weitere vorbringen; eines nur darf hier nicht unerwähnt bleiben. Ein Arbeitgeberverband führt Beschwerde darüber, daß trotz aller amtlichen Zusagen über strengste Geheimhaltung sein in besonderen Umschlägen abgegebenen ausführlichen Kostenüberschläge einer Reihe von Konkurrenzfirmen zur Erreichung günstigerer Angebote von der Verdingungsstelle bekanntgegeben wurden. Und der Verband hat der Bestreitung des Amtes gegenüber seine Klagen voll aufrechterhalten und ausdrücklich erklärt, daß er einer gerichtlichen Klarstellung gern entgegensehe. Diese aber ist bisher vom Amt nicht beantragt worden. Das gibt zu Bedenken Anlaß.

Im weiteren scheint der Prüfungsausschuß in bürokratischen Formen zu erstarren und vermag nur langsam zu arbeiten. So sind z. B. im April eingereichte Anträge auf Neufestsetzung von Unkostensätzen bis heute, also nach 8 Monaten, trotz allen Drängens noch nicht erledigt, und die Handwerksmeister bekommen heute noch nur den aus dem Jahre 1918 ermittelten Unkostensatz von der Stadt vergütet. Was das bei den seit 1918 bis heute anhaltenden allgemeinen Preissteigerungen, damit auch für die Unkosten bedeutet, weiß jedermann. Trotzdem weiß sich die Stadt auch diesen Forderungen gegenüber durch eine erstaunliche Verschleppung zu helfen auf Kosten von Handwerk und Gewerbe, obwohl sie tagtäglich die steigenden Unkosten bei allen ihren Anstalten recht empfindlich spürt.

Bei den amtlichen Tagelohnfestsetzungen geht das Hochbauamt sogar soweit, daß es die am Jahresanfang 1920 ermittelte Spanne für Verdienst und Unkosten (wiederum vom Jahre 1918!) das ganze Jahr 1920 beibehält und bei Lohnsteigerungen nur die nakten Mehrausgaben für Löhne zahlt. Also, während jeder an seiner eigenen Tasche das Steigen der Preise fühlt, erfährt der Handwerksmeister eine fallende Bezahlung. Ist das nicht das Gegenteil von Art. 164 der Reichsverfassung? Ist das nicht behördliche Ausbeutung der Geschäftslage oder nennt man das etwa „Preisabbau"?

Neben der offenbaren Preisdrückung hat diese außergewöhnliche amtliche Tagelohnfestsetzung aber weitere die Gewerbe überaus schädigende Wirkungen. Die verbandsseitig bekanntgegebenen Tagelohnsätze stehen naturgemäß über den Amtssätzen, und die Öffentlichkeit erblickt ganz natürlich in dem hohen Satz eine strafbare Übervorteilung. Eine Menge von Schiedsgerichten und Rechtsstreitigkeiten sind die Folge. So lange der Preisprüfungsausschuß den angemessenen Preis nicht auf einer wirtschaftlich vernünftigen Grundlage ermittelt, so lange darf er sich nicht berufen fühlen „eine Interessengemeinschaft von Konsumenten" (also auch Einbeziehung der Privaten!) darzustellen, die unter Umständen unangemessenen Preisstellungen gegenübertreten soll. Überforderungen können in einer Zeit leicht vorkommen, in der die Genossenschaften und Schutzverbände einen derartigen Umfang angenommen haben und diese die günstige Geschäftslage unter Umständen mehr auszunützen geneigt sind, als es gegenüber der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Diese ihre eigene absichtliche Aufmachung urteilt sich selbst; übrigens werden solche amtliche Preisermittlungen vor Gericht leicht widerlegt werden können.

Ähnlich wie bei den Tagelohnfestsetzungen liegen auch die Verhältnisse bei während der Ausführung eintretenden Lohnsteigerungen von vertraglichen Arbeiten. Das Handwerk hatte, und man darf wohl sagen mit Recht, bei Lohnsteigerungen auch die volle Vergütung für Unkosten und Verdienst gefordert, denn sie steigen selbsttätig mit. Die Stadt aber zahlte bis heute nur 5 v. H. der Löhne „für soziale Lasten". Wiederum bedurfte es vieler Kämpfe bis dieser Satz aufgegeben wurde und nun wenigstens die Hälfte des jeweiligen Unkostensatzes vergütet wird. Vertreter des Hochbauamtes und der baugewerblichen Verbände haben verhandelt, besser gesagt gehandelt. Denn um eine sachliche Prüfung der Unkostenfrage handelte es sich hierbei nicht, man feilschte hin und her und schließlich kam die übliche Einigung zustande.

Die geschilderten Verhältnisse liegen nun aber nicht etwa nur bei unserem städt. Hochbauamt so ungünstig, alle übrigen Behörden ohne Ausnahme stehen kaum nach, und es wird noch vieler Arbeit und Kämpfe bedurfen bis eine Besserung erreicht ist!

A. N.

Verschiedenes.

Arbeitsstreckung vor der Entlassung von Arbeitern im Baugewerbe. Der Bezirksverein Leipzig des Deutschen Bauarbeiterverbandes hatte sich an das Reichsarbeitsministerium gewandt und in einer Streitsache um einen Entscheid gebeten, inwieweit der § 12 der „Verordnung betreffend die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 12. Februar 1920 auch auf das Baugewerbe Anwendung zu finden hat. In dem Bescheide (s. „Reichsarbeitsblatt" Nr. 3 S. 93) sagt der Reichsarbeitsminister, daß die Bestimmung des § 12 grundsätzlich auch auf das Baugewerbe Anwendung finden muß, ob aber dem Arbeitgeber eine Streckung der Arbeit zugemutet werden könne, müsse im besonderen dann vom Schlichtungsausschuß geprüft werden.

In der fraglichen Streitsache hat dann der Demobilmachungskommissar von Leipzig die Verbindlichkeitserklärung des ergangenen Schiedsspruches des Schlichtungsausschusses Leipzig wie das „Baugewerbe" in Nr. 52/1920 mitteilt, mit folgender Begründung abgelehnt:

Leipzig, am 10. November 1920.

DK. 921 b.
D. I. 1087/20.

Den Schiedsspruch vom 23. September 1920 für verbindlich zu erklären wird abgelehnt.

Der unterzeichnete Demobilmachungskommissar steht auch trotz der vom Antragsteller beigebrachten Erklärung des Reichsministers vom 27. August 1920 weiter auf dem Standpunkte, daß gerade unter den heutigen Verhältnissen das Baugewerbe anders zu beurteilen ist, als ein Fabrik- oder ein sonstiger anderer Betrieb. Wenn es an sich auch nicht von der Verordnung vom 12. 2. 1920 ausgenommen worden ist, so muß doch bei ihm die Anwendung des Absatz 1, Satz 1 und des Absatz 3 in § 12 dieser Verordnung besonders sorgfältig nachgeprüft werden. Sobald wie im vorliegenden und in anderen Fällen die Arbeitnehmer vom Bauunternehmer, dem Bauherrn für einen bestimmten Bau zur Verfügung gestellt oder gar erst für diesen Bau angeworben worden sind, muß angenommen werden, daß es sich um eine bestimmte Arbeit von absehbarer Dauer handelt. Der Unternehmer kann also den § 12 Absatz 3 a. a. O. für sich in Anspruch nehmen, wodurch bereits der Schiedsspruch hinfällig würde. Aber auch abgesehen hiervon werden dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Be-

triebes keine Arbeitsstreckungen zugemutet werden können, — § 12 Absatz 1 a. a. O. — denn bei der herrschenden Wohnungsnot erfordert namentlich dort, wo es sich um reine Wohnbauten handelt, das allgemeine Interesse eine rasche Fertigstellung des Baues. Es kann also nicht durch abwechselndes Aussetzen der beim Bau beschäftigten Arbeiter die Bauzeit beliebig gestreckt werden. Insoweit muß das Einzelinteresse dem Allgemeininteresse weichen. Aber auch die Verteilung der nach Vollendung des einen Baues beschäftigungslos gewordenen Arbeiter auf anderen Bauten desselben Unternehmers unter jedesmaliger Streckung der Arbeitszeit auf diesen erscheint nach der Eigenart des Baugewerbes aus in den Witterungseinflüssen, der Behandlung der Baustoffe, der unmittelbaren Abhängigkeit des Bauunternehmers von den Weisungen des Bauherrn u. a. m. liegenden Gründen unwirtschaftlich, daher nach den Verhältnissen des Betriebes unthunlich.

Da ich nach dem oben Dargelegten dem Ausführungen des Schlichtungsausschusses nicht folgen kann, muß ich seinem Schiedsspruch die Verbindlichkeit versagen.

gez. Demobilmachungskommissar. de.

Erhöhung der Gerichtskosten. Vom 1. Januar d. J. an tritt eine weitere Erhöhung der Gerichtskosten und Gerichtsvollzieher-gebühren um das Dreifache in Kraft. Die Auslagen sind ebenfalls von nun an erhöht, denn es werden für jeden Bogen statt 40 Pf. 2 Mk. in Anrechnung gebracht. Die Mindestgebühr auf Gerichtskosten beträgt 6 Mk. Die Erhöhung erfolgt zur Deckung der Beamtengehälter in der Justiz, die im laufenden Jahre einen Zuschuß von 562 Millionen Mark erfordern. d.

In eigener Sache. Von jetzt an erscheinen die Bildbeilagen wieder wie früher nur einseitig bedruckt, um den vielfachen dahingehenden Wünschen gerecht zu werden, die dieses mit der besseren praktischen Handhabung sowie mit Rücksicht auf die schönheitliche Wirkung begründeten. Schriftleitung und Verlag.

Bautechnische Mitteilungen.

Eine neue Art Halb-Massiv-Bau.

Infolge der Verteuerung der Kohlen wird jeder neu auftauchenden Bauweise, die verspricht ohne Kohlen auszukommen, immer wieder mit Interesse entgegen gesehen, trotz der vielen Enttäuschungen, die die zahlreichen Ersatz- und Sparbauweisen schon gebracht haben. Die meisten bekannten Bauweisen sind aber abhängig von Zement, Kalk oder Gips, wenn sie nicht dem Lehmbau angehören. Nun tritt wieder eine neue Bauweise auf den Plan, die als ihre besonderen Vorzüge Unabhängigkeit von den bisherigen Baustoffen, Billigkeit, kurze Bauzeit, Wetterbeständigkeit und Dauerhaftigkeit nennt, und dabei feuersicher, nagelfest, schallsicher und gesundheitlich einwandfrei ist. Es handelt sich um die „Hadege" Bauweise der Wilma-Werke G. m. b. H. in Stuttgart. Die Bauweise stellt einen dem Massivbau im Aussehen und in seiner Wirkung ganz gleichen Kassetten-Systembau dar. Die gesamten Wand- und Deckenteile werden auf dem Lagerplatz hergestellt und gelangen fertig und vollständig trocken zur Baustelle. Eine Wandplatte besteht aus einem inneren in sich verstrebtem Holzrahmengestell und einer beiderseitigen Stein-Isoliermasse. Die Platten werden beim Aufbau durch eine besondere Vorrichtung miteinander verbunden, wobei je zwei aneinandergestellte senkrechte Rahmenhölzer das sonst übliche Fachwerkholz ersetzen. In ähnlicher Weise werden die Decken hergestellt. Die Wärmedurchlässigkeit einer 16 cm starken Wand soll nicht größer sein als die einer Backsteinwand von 39—51 cm Stärke. Sämtliche Platten werden in Stockhohe nach den genauen Einzelzeichnungen hergestellt. Die Steinisoliermasse wird auf die Wand- und Deckenrahmen in einfachster Weise aufgetragen, wobei durch das vollständige Erhärten in 1 bis 2 Tagen eine Verbindung und Schutzwirkung der eingebetteten Holzteile erzielt wird. Nach diesem Vorgange bedürfen die Rahmen keiner weiteren Bearbeitung und können sofort zur Baustelle gebracht und aufgestellt werden. Zur Verdeckung und feuersicheren Isolierung aller am erstellten Bau noch sichtbaren Holzteile werden in der Fabrik aus derselben Isoliermasse besondere Platten hergestellt, aus denen an der Baustelle Deckleisten in den jeweilig notwendigen Längen und Breiten herausgeschnitten werden können.

Auf das während der Plattenherstellung fertiggestellte Sockelmauerwerk werden der Schwellenkranz aufgelegt und die Eckpfosten aufgestellt. Schwellen- und Pfettenkranz, sowie Eckpfosten sind mit besonderen Nuten versehen. Das ist auch bei den Wandplatten der Fall. Die Wandplatten werden nun vom Eckpfosten aus aneinandergereiht und durch zweckmäßige patentamtlich geschützten Verband fest miteinander verbunden. Durch eine Abschrägung der Plattenkanten und Ausfüllen der beim Aneinanderstoßen entstehenden keilförmigen Nuten mit unserer Isoliermasse wird nach einfachem Abstrich der Masse eine vollkommen fugenlose Außen- und Innenwand als auch Deckenuntersicht erzielt.

Tür- und Fenster-Öffnungen sind bei der Einteilung der Wandplatten bereits ausgespart. Das Einsetzen erfolgt ohne Zuhilfenahme der bei allen anderen Bauweisen notwendigen Gestelle.

Auf die erstellten Außen- und Zwischenwände wird mit der gleichen Verbindung wie an der Schwelle der Pfettenkranz aufgelegt. Anschließend kann die gleiche Deckenkonstruktion aufgelegt werden, ohne daß besonders Tragbalken erforderlich sind. Die einzelnen Deckenteile gelangen in dem vollständig in der Fabrik gefertigten Zustand an der Baustelle zur Verwendung. Der Hohlraum der Decken wird, ohne daß die Einschaltung eines besonderen Zwischenbodens erforderlich wäre, in üblicher Weise mit Füllstoffen ausgefüllt und der Fußboden aufgelegt. Die Ausfugung zur Erzielung einer fugenlosen Deckenuntersicht erfolgt in gleicher Weise, wie bei den Wandplatten. Je zwei aneinander stoßende Halbbalken werden zur Verbindung der einzelnen Rahmen durch keilförmige Dübel miteinander fest verbunden.

Alle noch sichtbaren Holzteile, Schwellen und Pfetten werden mit den Stein-Deckleisten versehen und die Fugen in beschriebener Weise beseitigt. Nach Anbringung der Deckleisten bilden die Außenseiten des Hauses eine glatte, fugenlose und massive Fläche, die einen beliebigen, wetterbeständigen Anstrich erhält.

Die Arbeiten der Gipser und Stukkateure fallen bei dieser Bauweise vollständig fort, da die Stein-Isoliermasse-Wände und -Decken unmittelbar gemalt, getüncht bzw. tapeziert werden können. de.

Bautechnische Sonderfragen.

Geeignete Antworten, deren Inhalt im allgemeinen von Wert für die Fachwelt ist, werden veröffentlicht und vergütet.

Zu Frage 17. Antwort b. Zu der Frage 17 in Heft 103, S. 451, möchte ich mir die Bemerkung gestatten, daß die Verwendung von Dachpappe kaum der erwarteten Erfolg haben wird. Dagegen ist die Ausfüllung des Hohlraumes mit leichtem „schaumigem" Sand von Hochofenschlacke oder gekörnter Hochofenschlacke als Wärme- und Wetterschutz von hohem Wert.

An Stelle der nicht nagelbaren Gipsdielen sind Schlackendielen oder Koksaschedielen zu empfehlen. Der von ihnen gebotene Wärmeschutz ist wesentlich höher als der von Gipsdielen, und es kommt auf ihnen nicht zu Taubildungen. Sie vermögen vielmehr sehr erhebliche Mengen von Wasserdampf aufzunehmen, ohne sich zu sättigen, während die Sättigung bei Gipsdielen rasch zu erfolgen pflegt. Professor H. Chr. Nußbaum.

Antwort c. In ähnlicher Weise, wie Herr Prof. Dr.-Ing. Grotto empfiehlt, stelle ich Wohnhäuser her, welche neben großer Billigkeit die Vorzüge besitzen, daß sie sehr warm sind, ohne die Zwischenräume mit Torfmull oder Sägespänen, welche beide nicht zu empfehlen sind, auszufüllen. Das Fachwerk wird mit Ersatzschwemmsteinen, welche an Ort und Stelle herzustellen sind, ausgemauert, von innen mit einer Luftschicht und 5 cm Gipsdielen, von außen mit einer Luftschicht und 4 cm Zementdielen, welche ebenfalls an Ort und Stelle hergestellt werden, verkleidet. Lichtbilder fertiger Häuser und Zeichnungen stehen gern zu Diensten. Heinr. Krause.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über baufachliche Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung.

Inhalt.

Die Anwendung der Mischbauweise im neuen Siedlungsplane. — Mißstände im Verdingungswesen. — Verschiedenes. — Bautechnische Mitteilungen. — Bautechnische Sonderfragen.

Schriftleitung: Bauingenieur Stache. ◻ Verlag: Paul Steinke, Breslau, Sandstraße 10.